



**Stadt Weiterstadt
Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Im Laukesgarten - 25. Änderung“**

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Weiterstadt den 19.09.2016

Stellungnahmen ohne Anregungen

Westnetz GmbH - (07.07.2016)

Deutsche Telekom Technik GmbH - Christine Wust - Jennifer Stelzel - (29.07.2016)

Stellungnahmen mit Anregungen

Stadt Weiterstadt Stadtwerke - Helge Lemmer - (28.06.2016)

Landkreis Darmstadt-Dieburg - Dr. Fischbach - (27.07.2016)

Stadt Weiterstadt der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde - Herr Tillman - (06.07.2016)

Regierungspräsidium Darmstadt - Karin Schwab - (01.08.2016)

Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

keine

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Wengert Massivhaus GmbH
Röllbacher Straße 16
63911 Klingenberg

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen CE Herr Eckert
Ihre Nachricht 23.06.2016
Unsere Zeichen DRW-S-LKWu/108.266
Name Herr Wullems
Telefon +49 231 438-5787
Telefax +49 231 438-5769
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 7. Juli 2016

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Entwurf des Bebauungsplanes „25. Änderung Im Laukesgarten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.
- 2.) Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
- 3.) Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.
- 4.) Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
- 5.) Bitte nehmen Sie unsere neue Anschrift zur Kenntnis. Sie lautet nun:
Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH




Wengert Massivhaus GmbH_Beb_Pl.25_Änderung Im Laukesgarten_Vg.101
Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsportale sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von Energiebetrieblernen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröbner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADE330
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-ID-Nr.
DE05ZZ00000109489
USt-ID-Nr. DE 8137 98 535

Westnetz GmbH - 07.07.2016

Beschlussempfehlungen

zu 1.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

*Die für das Verfahren notwendigen Träger öffentlicher Belange wurden
angeschrieben.*

zu 5.): Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.

Die neue Anschrift lautet:
Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund

Magistrat der Stadt Weiterstadt
Stadtwerke

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Firma Wengertler Massivhaus GmbH
z.H. Herr Eckert
Röllbacher Straße 16
63911 Klingenberg

Sachbearbeitung
Helge Lemmer
☎ 06150/5456-14 · 📠 06150/5456-23
✉ helge.lemmer@weiterstadt.de

Stadtwerke
Schneppenhäuser Straße 53
64331 Weiterstadt
☎ 06150/5456-0
<http://www.weiterstadt.de>

FAX: 09372 / 4087818

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Datum 28.06.2016

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Entwurf des Bebauungsplanes „25. Änderung Im Laukesgarten“
Stellungnahme der Stadtwerke Weiterstadt**

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Eckert,

zum oben genannten Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Weiterstadt haben die
Stadtwerke folgende Anmerkungen:

- 1.) In der textlichen Begründung wird unter Punkt 7 Abwasserbeseitigung nur von der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal im Eschenweg gesprochen. Dies kann bestätigt werden. Regenwasser sollte grundsätzlich auf dem Grundstück versickert werden. Es kann im Rahmen des bisherigen Einleitungsumfanges (Parkplatz) auch künftig eingeleitet werden. Unseren Unterlagen können wir nicht entnehmen wo bislang das Regenwasser eingeleitet wurde.
- 2.)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Helge Lemmer

Stadtwerke Weiterstadt
Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nummer: 160 920
Bankleitzahl: 501 000 00
IBAN: DE02 5019 0000 0000 1609 20
BIC: FVVBDEFF

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Konto-Nummer: 26 011 825
Bankleitzahl: 508 501 50
IBAN: DE72 5085 0150 0028 0118 25
BIC: HELADEF1DAS

Steuernummer: 007 228 01243
Umsatzsteuer: DE 111 609 372

Stadt Weiterstadt Stadtwerke - 28.06.2016

Beschlussempfehlungen

zu 1.): Die Bestätigung zur Einleitung des Schmutzwassers in den Kanal im Eschenweg wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 2.): Die Bestätigung des Einleitungsumfanges (Parkplatz) bezüglich des Regenwassers werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

Die Versickerung zusätzlicher versiegelter Flächen ist nach heutigem Stand jederzeit möglich. Die Umsetzung für die Versickerung zusätzlicher versiegelter Flächen obliegen der Bauherrschaft.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Wengert Massivhaus GmbH
Röllbacher Str. 16
63911 Klingenberg

Referenzen

Ansprechpartner Christine Wust
Telefonnummer 0671/96-8062
Datum 29.07.2016
Betrifft Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Entwurf des Bebauungsplanes „25. Änderung Im Laukesgarten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1.) Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
- 2.) Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.
- 3.) Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

i.A.

Jennifer Stelzel

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Münsterplatz 2, 55116 Mainz | Besucheradresse: Münsterplatz 2, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Münsterplatz 2, 55116 Mainz
Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 530 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Deutsche Telekom Technik GmbH - 29.07.2016

Beschlussempfehlungen

zu 1.): **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

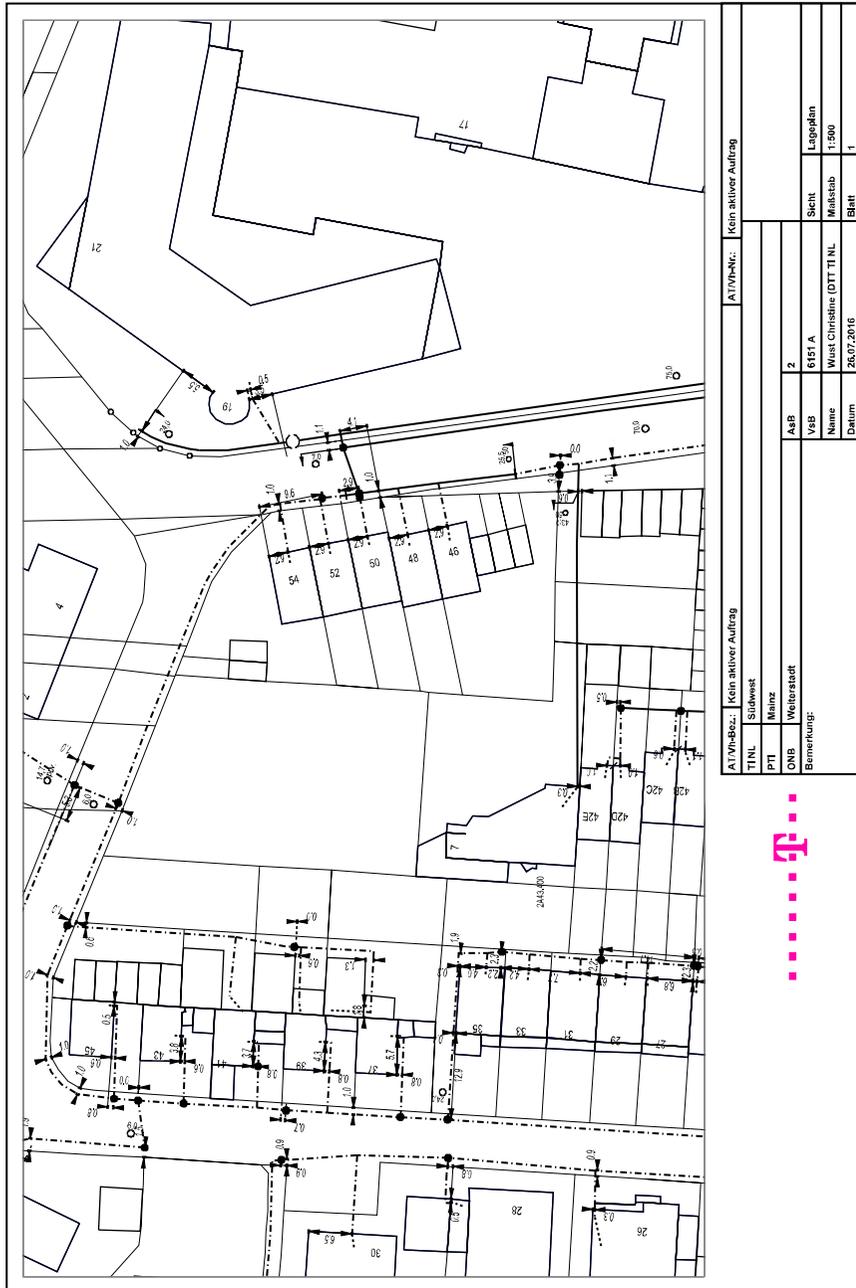
zu 2.): **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Da es sich hierbei lediglich um einen Hinweis handelt, der keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Bebauungsplan hat, besteht darüber hinaus kein weiterführender Handlungsbedarf.

zu 3.): **Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird auch weiterhin bei künftigen Bauleitplanverfahren der Stadt Weiterstadt beteiligt werden.

Anlage



A1/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		A1/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Meinz		
OMB	Weilerstadt	A4B	2
Bemerkung:		VAB	6151 A
		Name	Wüst Christine (DTT TI NL
		Datum	26.07.2016
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1





Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege
-Untere Naturschutzbehörde-

Kreishaus Darmstadt
Jägerstraße 207
Raum 1502

Telefon
(Durchwahl): (06151) 881-22 09
PC-Fax: (06151) 881-42 09
Telefax: (06151) 881-22 29
E-Mail: l.kreher@ladadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax, zentral: (06151) 881-10 95
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64231 Weiterstadt

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiterin	Datum
	411-TÖB-86/11	Frau Kreher	27. Juli 2016

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Bebauungsplan „25. Änderung Im Laukesgarten“**

hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB

Bezug: Schreiben der Wengert Massivhaus GmbH
vom 23. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Gewässer und Bodenschutz

- 1.) Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.
- 2.) Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Postanschrift:
Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Jägerstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 576 41) 33 200 114
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristenbriefkasten:
Jägerstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Sprechzeiten:
Donnerstag 08:00 - 12:00
14:00 - 17:00 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 50010060 0011544609

Landkreis Darmstadt-Dieburg - 27.07.2016

Beschlussempfehlungen

zu 1.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

zu 2.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.

- 3.) In diesem Zusammenhang wird auf das Erfordernis hingewiesen, dass sich die Planungsträger von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen bereits im Vorfeld u. a. über entsprechende Rechtsverordnungen informieren sowie Untersuchungen zu hydrogeologischen Gegebenheiten im Plangebiet vornehmen.
- 4.) Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
- 5.) Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.
- 6.) Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter www.hmuelv.hessen.de Umwelt Bodenschutz Vorsorgender Bodenschutz Auf- und Einbringen von Materialien Anzeige einer Maßnahme zum Auf- oder Einbringen von mehr als 600 m³ Material auf oder in den Boden.
- 7.) Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom 30. Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet unter Umwelt & Verbraucher>Gewässer- und Bodenschutz> Vorschriften & Merkblätter heruntergeladen werden.

Brand- und Katastrophenschutz

- 8.) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Sofern die vorgenannte Löschwassermenge bereits durch die vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht, bestehen keine Bedenken.
- Begründung:*
- 9.) Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.
- 10.) Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Beschlussempfehlungen

zu 3.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

zu 4.-7.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 8.-10): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

- 11.) Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.
- 12.) Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Immissionsschutz

- 13.) Mit Verweis auf den LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten, wie z.B. Wärmepumpen, Kühlgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke, empfehlen wir folgende Textfestsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Regenerative Energieträger wie Sonne und Erdwärme sind, wo dieses sinnvoll möglich ist, einzusetzen. Die Dächer der Gebäude sind so auszurichten, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt der Einsatz von Sonnenkollektoren zum Zwecke der Strom- bzw. Wassererzeugung möglich wird.
- Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente bzw. Anlagen unzulässig.
- Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB(A) für Ton- und Informationshaltigkeit (TI-Zuschlag) folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung des allg. Wohngebietes einzuhalten:

Schalleistung zzgl. TI-Zuschlag 6 dB(A) erforderlicher Mindestabstand

45 dB(A)	4,4 m
50 dB(A)	6,7 m
55 dB(A)	12,4 m
60 dB(A)	22,2 m
65 dB(A)	31,8 m
70 dB(A)	48,8 m
80 dB(A)	79,2 m

Hinweis:

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch die lärmemittierende Anlage (z.B. Luftwärmepumpe, Klimaanlage) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

- Stationäre Anlagen, wie z.B. Luftwärmepumpen, dürfen keine ton- und/oder impulshaltigen oder tieffrequenten Geräusche erzeugen.

Beschlussempfehlungen

zu 11.): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

zu 12.): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

zu 13.): Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine Textfestsetzung ist nicht erforderlich, da die Regelung für den Immissionsschutz bereits, wie im Schreiben angegeben, fachgesetzlich geregelt ist.

- 14.)
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weit reichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig.
 - Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. Außenleuchten dürfen nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.
- 15.)
- Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen-, Kompostplätze, Küchendunstabzugsanlagen in privaten Haushalten, Gartengrillanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.
- 16.)

Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
Ländlicher Raum
Schulservice
DA-DI Werk -Umweltmanagement-
DA-DI Werk -Gebäudemanagement-
Sportkreis Darmstadt-Dieburg

- 17.) Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Fischbach

Beschlussempfehlungen

zu 14.-16.): Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine Textfestsetzung ist nicht erforderlich, da die Regelung für den Immissionsschutz bereits, wie im Schreiben angegeben, fachgesetzlich geregelt ist.

zu 17.): Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

In Durchschrift:

Wengerter Massivhaus GmbH
Röllbacher Straße 16
63911 Klingenberg

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag


Dr. Fischbach

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Wengerter Massivhaus GmbH
z. Hd. Herrn Eckert
Röllbacher Straße 16
63911 Klingenberg/Main

Sachbearbeitung
Rainer Tillmann
☎ 06150/400-2102 · 📠 06150/400-2109
✉ rainer.tillmann@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 109

Rathaus
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
☎ 06150/400-0
<http://www.weiterstadt.de>

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen II/1 121-099 Tl
Datum 6. Juli 2016

**Entwurf des Bebauungsplanes „25. Änderung Im Laukesgarten“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Eckert,

- 1.) aus verkehrsbehördlicher Sicht kann ich die Anordnung der Stellplätze Nr. 1 bis 4 mit direkter Zufahrt über den „Eschenweg“ nicht befürworten.
Bei einer solchen Stellplatzanordnung entfallen im öffentlichen Straßenraum Abstellmöglichkeiten für ca. 4 Kraftfahrzeuge. Auf der Südseite des „Eschenweges“ ist das Parken von Kraftfahrzeugen erlaubt.

- 2.) Gemäß Ihrem Lageplan sind 22 Stellplätze vorgesehen, nach der städtischen Stellplatzsatzung sind nur 20 Stellplätze erforderlich. Aufgrund dessen sollte es durch eine Überplanung möglich sein, sämtliche Stellplätze so anzulegen, dass diese ausschließlich über die Privatstraße nutzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Tillmann

Anlage

Beschlussempfehlungen

zu 1.): Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Bebauungsplan "Im Laukesgarten" erfährt bereits seine 25. Änderung.
Eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Im Laukesgarten" findet nicht statt.

Um den Belangen der Straßenverkehrsbehörde entgegenzukommen, werden die Stellplätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen.

Bei der Planung der Stellplätze wurde die Anordnung so gewählt, dass zwischen den versiegelten Flächen Grünbereiche/Bepflanzungszonen möglich sind. Diese Grünbereiche/Bepflanzungszonen würden durch eine Verlegung von Stellplätzen in den Innenbereich des Plangebiets verloren gehen.

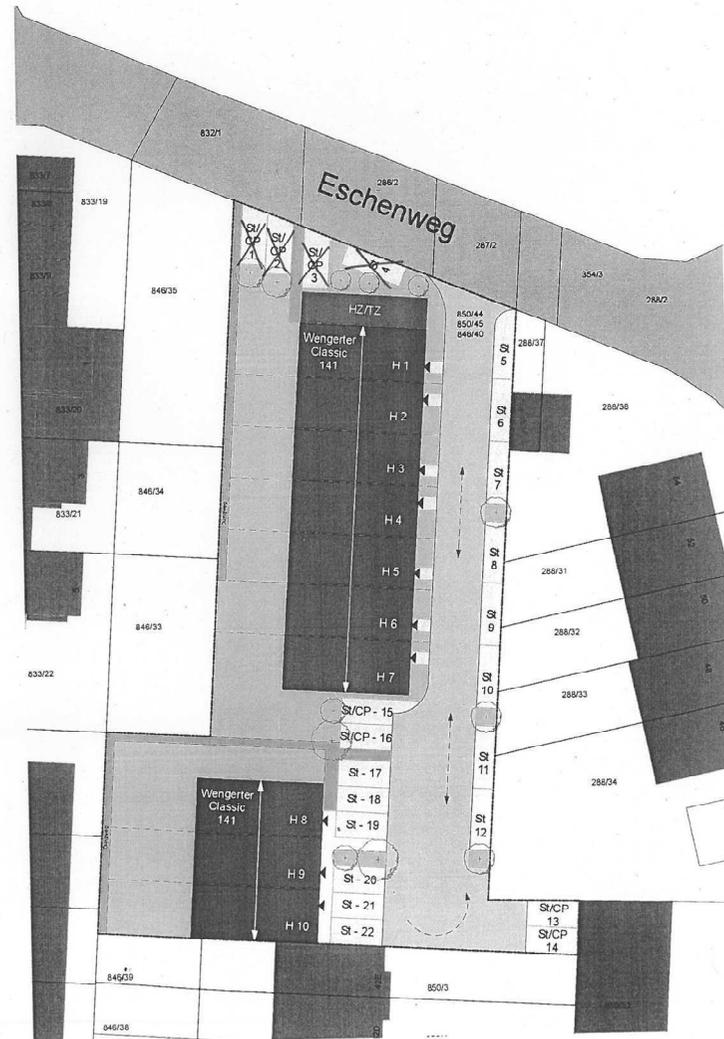
zu 2.): Der Anregung wird gefolgt.

Die Stellplätze 1 und 2 des Bebauungsplanes "Im Laukesgarten - 25. Änderung" werden ersatzlos gestrichen.

Anlage

Stadt Weiterstadt: Bebauungs- und Grünordnungsplan „25. Änderung Im Laukesgarten“ 4

Lageplan – Neuvorhaben Altstandort procar informatik AG, Eschenweg 7 (Flurstücke 846/40, 850/44, 850/45)





Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Postfach 1155

64320 Weiterstadt

Unser Zeichen: **Az. III 31.2-61d 02/01- 20**
Zeichen d. Planungsbüros: CE Herr Eckert
Nachricht vom: 23. Juni 2016
Ihre Ansprechpartnerin: Karin Schwab
Zimmernummer: 3.16
Telefon/ Fax: 06151-126321/128914
E-Mail: karin.schwab@rpda.hessen.de
Datum: 1. August 2016

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
25.Änderung des Bebauungsplanes „Im Laukesgarten“, Kernstadt**

Beteiligung nach § 4 (2) und §13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.)** Es bestehen keine **regionalplanerischen** Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

- 2.)** Die Änderung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.

- 3.)** Der Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung überlagert kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Bezüglich der zu vertretenden **naturschutzfachlichen** Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** nehme ich wie folgt Stellung:

Grundwasser

- 4.)** Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für

Beschlussempfehlungen

zu 1.): Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.): Die grundsätzliche Zustimmung und Begrüßung der Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.): siehe Beschlussempfehlung Seite 15

- 4.) das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“, zu beachten. Für die Stadt Weiterstadt wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Ich bitte Sie einen entsprechenden Hinweis in den Textteil aufzunehmen.

Bodenschutz

1.Nachsorgender Bodenschutz:

- 5.) In der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie behördlicherseits bekannten Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach erfolgter Abfrage ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet Eschenweg 7 ein Eintrag ergibt. Es handelt sich um ein ehemaliges Verlagsgewerbe. Das Gewerbe ist mit Branchenklasse 2 bewertet. Gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) stellt dies ein **geringes** Gefährdungspotential für die Umwelt dar.

Erkenntnisse über Belastungen des Grundstücks liegen mir nicht vor. Grundwasserunreinigungen im Plangebiet sind mir nicht bekannt.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
- Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

2.Vorsorgender Bodenschutz:

- 6.) Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.

Immissionsschutz

7.) Gegen die geplante Änderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß der Zeichnung zum Bebauungsplan werden unter Ziffer 7 auf die Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) hingewiesen unter Angabe einer schalltechnischen Untersuchung der Firma GSA Ziegelmeyer GmbH. Diese Angaben sind entsprechend noch zu ergänzen. Die schalltechnische Untersuchung hat mir zur Beurteilung nicht vorgelegen.

Bergaufsicht

- 8.) Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Beschlussempfehlungen

zu 4.): Der Bitte wird nicht entprochen.

Eine Textfestsetzung ist nicht erforderlich, da die Regelung für das Grundwasser bereits, wie im Schreiben angegeben, fachgesetzlich geregelt ist.

zu 5.): Der Bitte wird nicht entprochen.

Eine Textfestsetzung ist nicht erforderlich, da die Regelung für den Bodenschutz bereits, wie im Schreiben angegeben, fachgesetzlich geregelt ist.

zu 6.): Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen

zu 7.): Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen und dem Hinweis zur Ergänzung der Unterlagen wird zugestimmt und entprochen.

Der Lärmpegelbereich III und IV wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Die schalltechnische Untersuchung ist den Unterlagen beigefügt.

Der Empfehlung des Gutachtens wird nicht gefolgt (*Vorbehaltlich der „baurechtlichen“ Einführung der Neufassung der DIN 4109 [Juli 2016] wird empfohlen, dass dort beschriebene Berechnungsverfahren als „Stand der Technik“ anzuwenden*).

Die Grundlage zur Berechnung der passiven Schallschutzmaßnahmen für Gebäude, ist die zur Zeit gültige DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989-11)

zu 8.): siehe Beschlussempfehlung Seite 16

- 8.) Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;
Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**
- Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
- Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.
Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.
- Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.
- 9.) Von den Dezernaten **Oberflächengewässer** und **Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz** werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.
- 10.) Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Schwab

Regierungspräsidium Darmstadt - 01.08.2016

Beschlussempfehlungen

zu 8.): **Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

zu 9.): **Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

zu 10.): **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**



ALTFLÄCHENDATEI – INFORMATIONSBLATT

* NICHT RECHTSVERBINDLICH*

ALTIS – Nummer *432.023.040-001.161*
Datenstand: 14.07.2016

Stammdaten:

Art der Fläche: *Altstandort*
Status der Gesamtfläche: *Adresse / Lage überprüft (validiert)*
Arbeitsname: *UMGIS: Ortsbesichtigung positiv*
Kreis: *Landkreis Darmstadt-Dieburg*
Gemeinde: *Weiterstadt*
Ortsteil: *WEITERSTADT 040*
Straße, Hausnummer: *Eschenweg 7*
Rechtswert: *3471599*
Hochwert: *5529767*
Ost-Koordinate (UTM) *32471535*
Nord-Koordinate (UTM) *5527995*

Anlage

Flurstücke:		Flurstück		Status		R-Wert		H-Wert		UTM Ost		UTM Nord	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Status	R-Wert	H-Wert	UTM Ost	UTM Nord						

Altanlagen:		Beginn		Ende		Größe (m²)		Volumen (m³)	
Art		Beginn	Ende	Größe (m²)	Volumen (m³)				

Betriebe/Anlagen:		Anlagen Beschreibung		Branche (nach HLUG/nach WZ2003)		Klasse Branche/WZ		Betriebsanfang		Betriebsende	
Name	Beschreibung	Anlagen Name	Wunder	WZ	Branche	Klasse	WZ	anfang	ende		
Wunder	VERLAG	Wunder		0	2	0	2		12/1992		

Anmerkung: Die Ziffer 0 in der Spalte „Klasse (Branche/WZ)“ bedeutet, dass in der Spalte „Branche“ kein Eintrag nach HLUG-Katalog bzw. WZ 2003 vorliegt.

Bewertungen:		- Weitere Veranlassung -		- Bemerkungen -	
Art	Bearbeitungsstufe	bei derzeitiger Nutzung	bei Nutzungsänderung	Bemerkungen	Fortsetzung

Dies ist ein unverbindlicher Überblick über die Datenbankinhalte zu dieser Fläche.

Anlage

Begriffserläuterungen

In der Altflächendati werden grundstücksbezogene Informationen zu Altlasten, Altablagerungen, Altstandorten, altlastverfälligen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen vorgehalten.

Die Stammdaten enthalten die wesentlichen bodenschutz- und altlastenrechtlichen Merkmale einer Fläche:

- Die Art der Fläche gibt an, ob es sich um eine Altablagerung, einen Altstandort, eine schädliche Bodenveränderung, einen Grundwasserschadenfall oder ein Schadens- oder Untersuchungsgebiet handelt.
- Der Status der Gesamtfäche benennt den aktuellen Bearbeitungsstand für das gesamte Grundstück.
- Der Status „Altlast“ bezeichnet Altablagerungen und Altstandorte, wenn durch diese schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Art der Fläche

Altablagerung
Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Altstandort
Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltschädlichen Stoffen umgegangen worden ist. In ALTIS wird ein Altstandort nur dann aufgenommen, wenn das Gewerbe in der Postivliste des Branchenkatalogs des HLUG enthalten ist.

Außer der Eintragung eines Grundstücks als Altstandort begründet noch nicht einen Altlastenverdacht im Sinne des BBodSchG.

Schädliche Bodenveränderung
Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Unter schädlichen Bodenveränderungen werden hier konkret Bodenverunreinigungen und daraus hervorgerufene Grundwasserunreinigungen auf gewerblich und industriell genutzten Grundstücken und bei Unfällen mit umweltschädlichen Stoffen zusammengefasst, die nach BBodSchG untersucht und saniert werden. Dies bedeutet, es handelt sich hier um schadstoffbedingte Verunreinigungen, die durch örtliche Stoffeinträge verursacht worden sind.

Grundwasserschadenfall

Der Begriff Grundwasserschadenfall wird für Grundwasserunreinigungen nach § 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) angewendet, die ausschließlich nach Wasserrecht zu beurteilen sind. Prüfkriterien sind die Geringfügigkeitsschwellen-

werte nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserunreinigungen (GWS-VwV).

Schadens- oder Untersuchungsgebiet

- Ein Schadensgebiet ist eine Fläche oder ein Bereich, auf den mehrere Schäden eine gemeinsame Wirkung haben.
- Ein Untersuchungsgebiet ist eine Fläche oder ein Bereich, in dem eine Untersuchung durchgeführt wird, ohne dass die Untersuchung einer einzelnen Schadensfläche (z.B. Altlast) zugeordnet werden kann.

Status der Gesamtfäche

Fläche nicht bewertet
Die von den Gemeinden erhobenen Altablagerungen und Altstandorte werden in der Regel zunächst in ALTIS erfasst, ohne dass eine weitere Prüfung der Flächen stattgefunden hat.

Adresse/Lage überprüft (validiert)
Die erste Überprüfung einer Altablagerung oder eines aus dem Gewerberegister erfassten Altstandortes ist: erfolgt (tatsächliche Nutzung einer Fläche, Betriebszeitraum o.ä.). Der Standort ist mit der heutigen gültigen Adresse und den Koordinaten lokalisiert.

Anfangsverdacht

Im Rahmen einer Einzelfallrecherche ist eine vertiefte Aktenauswertung, Ortsbegehung, Karten- und Luftbildauswertung, Zeitzeugenbefragung u.ä. erfolgt. Die Kenntnisse reichen jedoch für eine Bewertung noch nicht aus, es besteht noch kein Verdacht nach § 9.1 BBodSchG. Weitere Untersuchungen sind notwendig.

Anfangsverdacht nicht bestätigt

Im Rahmen einer Einzelfallrecherche ist eine vertiefte Aktenauswertung, Ortsbegehung, Karten- und Luftbildauswertung, Zeitzeugenbefragung u.ä. erfolgt. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderungen oder Altlast vor, die Fläche scheidet aus der Bearbeitung aus.

Altlastverdächtige Fläche

Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Weitere Untersuchungen sind erforderlich.

Altlastverdacht aufgehoben

Der Altlastverdacht ist aufgehoben, wenn keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren vorliegen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Altlast – Sanierungsbedarf festgestellt

Die Bodenverunreinigung oder die dadurch bedingte Gewässerunreinigung sind so beschaffen, dass eine Sanierung erforderlich ist.

Anlage

- **Altlast – in der Sanierung (Sicherung)**
- **Altlast – in der Sanierung (Dekontamination)**
Auf der Fläche werden Maßnahmen zur Sanierung der Boden- oder Grundwasser-
verunreinigung durchgeführt. Sicherung bedeutet, dass eine Ausbreitung der Schad-
stoffe langfristig verhindert oder vermindert wird, ohne die Schadstoffe zu beschi-
gen. Dekontamination bedeutet, dass die Schadstoffe beseitigt oder vermindert wer-
den.
- **Altlast – Fläche teilsaniert**
Die Teilsanierung einer Fläche kann auf verschiedene Weise erfolgt sein:
 - flächenbezogen: einzelne Flurstücke oder Teilgrundstücke der Gesamtfläche wurden saniert;
 - schadstoffbezogen: ein Schadstoff von mehreren wurde entfernt;
 - medienbezogen: eines der betroffenen Medien (Boden, Grundwasser, Bodenluft) wurde saniert (z.B. Bodensanierung abgeschlossen, Grundwassersanierung läuft noch weiter).
- **Altlast aufgehoben/saniert**
Nach § 11 (1) des ehemaligen HAAltStG festgestellte Altlast, deren Altlastenfest-
stellung nach durchgeführt und erfolgreicher Sanierung durch Verwaltungsakt
aufgehoben ist (§ 13 (4) HAAltStG). Saniert bedeutet, dass die Sanierung (Sicherung
oder Dekontamination) der Altlast abgeschlossen ist.
- **Verdacht**
Flächen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder Grundwas-
servenreinigungen besteht. Weitere Untersuchungen sind erforderlich.
- **Verdacht aufgehoben**
Der Verdacht ist aufgehoben, wenn keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenver-
änderungen oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen. Es sind keine Maßnah-
men erforderlich.
- **Sanierungsbedarf festgestellt**
Die Bodenverunreinigung oder die Gewässerverunreinigung sind so beschaffen,
dass eine Sanierung erforderlich ist.
- **In der Sanierung (Sicherung)**
Auf der Fläche werden Maßnahmen zur Sanierung der Boden- oder Grundwasser-
verunreinigung durchgeführt. Sicherung bedeutet, dass eine Ausbreitung der Schad-
stoffe langfristig verhindert oder vermindert wird, ohne die Schadstoffe zu beschi-
gen. Dekontamination bedeutet, dass die Schadstoffe beseitigt oder vermindert wer-
den.
- **Fläche teilsaniert**
Die Teilsanierung einer Fläche kann auf verschiedene Weise erfolgt sein:
 - flächenbezogen: einzelne Flurstücke oder Teilgrundstücke der Gesamtfläche wurden saniert;

- schadstoffbezogen: ein Schadstoff von mehreren wurde entfernt;
- medienbezogen: eines der betroffenen Medien (Boden, Grundwasser, Bodenluft) wurde saniert (z.B. Bodensanierung abgeschlossen, Grundwassersanierung läuft noch weiter).
- **Grundwasserschadensfall/HWG – abgeschlossen**
Abgeschlossen kann ein Grundwasserschadensfall sein, weil der Verdacht einer Grundwasserverunreinigung ausgeräumt werden konnte, oder weil die Sanierung abgeschlossen wurde. Es sind keine oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Hinweis: Auch nach einer Sanierung können noch Schadstoffe im Grundwasser verbleiben.
- **Schädliche Bodenveränderung/BBodSchG – abgeschlossen**
Abgeschlossen kann eine schädliche Bodenveränderung sein, weil der Verdacht z.B. einer Bodenverunreinigung ausgeräumt werden konnte, oder weil die Sanierung abgeschlossen wurde. Es sind keine oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Hinweis: Auch nach einer Sanierung können noch Schadstoffe im Boden verblei-
ben.
- **Sanierung (Sicherung) abgeschlossen**
Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen
Die Maßnahmen zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigungen auf der Fläche sind abgeschlossen. Sicherung bedeutet, dass eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindert oder vermindert wird, ohne die Schadstoffe zu beseitigen. Dekontamination bedeutet, dass die Schadstoffe beseitigt oder vermin-
dert werden.
- **Nachsorge**
Hinweis: Auch nach einer Sanierung können noch Schadstoffe im Boden oder Grundwasser verbleiben. Eventuell können noch Maßnahmen zur Nachsorge erfor-
derlich sein.
- **Wenn nach abgeschlossener Sanierung (Dekontamination) die Schadstoffe vermin-
dert, aber nicht vollständig entfernt wurden, sind für eine bestimmte Zeit Überwa-
chungsmaßnahmen erforderlich. Bei Maßnahmen zur Sicherung ist langfristig die
Wirksamkeit der Sicherungselemente, z.B. der Deponieabdichtung, zu überwachen.
Sanierungsverfahren abgeschlossen**
Die Bearbeitung des Falles bei der zuständigen Behörde ist abgeschlossen und zu
den Akten gelegt. Es sind auch keine Überwachungsmaßnahmen mehr erforderlich,
die Nachsorgephase ist abgeschlossen.

Anlage